uni-report

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

Nr. 1 25. Januar 1968

Kommunikation und Selbstkontrolle

Vor zwei Jahren wurde eine Akademische Presse- und Informationsstelle beim Rektorat eingerichtet, um über die Arbeit der Universität, ihrer Organe, ihrer Forschungs- und Lehreinrichtungen die Öffentlichkeit besser zu informieren. Dies geschah fast ausschließlich durch Vermittlung von Kontakten zwischen Pressevertretern und Universitätsstellen. Der Informationsprozeß spielte sich im wesentlichen mündlich, durch Interviews, Pressekonferenzen, Auskünfte ab. Die schriftlichen Mitteilungen des Rektors beschränkten sich auf Personalnachrichten, Veranstaltungskalender, gelegentliche Pressekommuniqués.

So wurde auch die universitätsinterne Öffentlichkeit nur in vermittelter Form, schriftlich durch die Tageszeitungen und die studentische Presse, mündlich durch Vertreter über die Arbeit der Universitätsorgane unterrichtet.

Am 10. Januar hat ein neuer Pressereferent, stud. phil. Klaus Detlev Viedebantt, die Arbeit in der Akademischen Presse- und Informationsstelle aufgenommen. Er sieht seine Aufgabe nicht nur in der — notwendigen — Vermittlung von Pressegesprächen, -interviews, -kontakten, sondern im Ausbau der Mitteilungen des Rektors zu einem regelmäßigen Mitteilungsblatt. In den Rektoratsmitteilungen werden in Zukunft allgemein interessierende Erlasse des Kultusministeriums und Beschlüsse des Senates sowie der Senatskommissionen bekanntgegeben, Maßnahmen und Vorschläge von Rektor und Senat, Fakultäten und Fachschaften, Lehrstühlen, Dozenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten zur Diskussion gestellt werden. Dabei sollen Gegensätze, ja Konflikte in keiner Weise vertuscht werden. Die Universität ist keine Familie, sondern eine sehr komplizierte gesellschaftliche Einrichtung, in der verschiedenartige, auch gegensätzlich gerichtete Funktionen gleichzeitig erfüllt werden müssen. Daraus ergeben sich verschiedene Interessenlagen nicht nur zwischen den einzelnen Personen und Personengruppen der Universitätskorporation, sondern auch innerhalb der einzelnen Person selbst.

Die Universitätsorgane und ihre Träger waren bis vor wenigen Jahren sehr stark auf Übermittlungs-, Ratifikations-, Kodifizierungs-, Hilfs- und Repräsentationsfunktionen beschränkt. Die wesentlichen Entscheidungen fielen auf akademischer Seite dort, wo sich auch die Forschung und Lehre im einzelnen vollzog, in den Fachbereichen, Instituten, Lehrstühlen. Die Überprüfung und Abwägung dieser Einzelentscheidungen im Gesamtzusammenhang des Hochschul- und Bildungswesens war im wesentlichen dem Staat überlassen. Der wichtige, ja für die Autonomie der Universität grundlegende Zwischenbereich der korporativen Selbstkontrolle durch die satzungsmäßigen Universitätsorgane verlor an Bedeutung und dementsprechend auch an Interesse.

Dies hat sich in den letzten Jahren nicht nur dank dem neuen Hessischen Hochschulgesetz, sondern zunächst auch wegen der Schwierigkeiten des öffentlichen Haushalts verändert. Der Hochschule wird es in letzter Zeit gerne vom Staat überlassen, die zu knappen Haushaltsmittel selbst zu bewirtschaften, d. h. soweit es die freilich viel zu engen Haushaltsvorschriften erlauben, einen Ausgleich innerhalb des zu knappen Haushaltes herzustellen. Andererseits werden anders als früher, wo die einzelnen Institute, Lehrstühle, Gruppen von den wissenschaftlichen Hilfskräften bis zu den Ordinarien ihre Forderungen dank der guten Haushaltslage direkt beim Staat durchsetzen konnten, jetzt die Hochschulorgane zu Hilfe gerufen. Die Maßnahmen und Entscheidungen der Hochschulorgane sind auch aus diesem Grunde für die hochschulinterne Öffentlichkeit wichtiger und interessanter geworden.

Freilich ist durch die Haushaltsschwierigkeiten die Funktionsschwäche der korporativen Selbstverwaltung der Hochschule nun besonders deutlich geworden. Ihre dringend notwendige Stärkung erfordert ein größeres aktives Interesse, eine verstärkte Willensbildung und Mitwirkung aller Teile und Mitglieder der Korporation. Bei diesem Prozeß der allgemeinen Willensbildung und Mitwirkung innerhalb der Gesamtuniversität genügen indirekt vermittelte Presseinformationen nicht mehr. Die universitätsinterne und die außeruniversitäre Öffentlichkeit haben einen Anspruch darauf, auch vom Rektorat und von den anderen Universitätsorganen über die hochschulpolitischen Entscheidungsprozesse der Universität informiert zu werden, wie umgekehrt die Universitätsorgane Gelegenheit haben müssen, ihre Arbeit selbst zu erläutern und diese Erwägungen zur Diskussion zu stellen.

Rüegg, Rektor

Inhalt

Kommunikation und Selbstkontrolle	**Seite 1**
Godesberger Erklärung	**Seite 2**
Zur Motivation der Godesberger Erklärung	**Seite 3**
Empfehlungen des Loccumer Assistententages	**Seite 4**
Is big brother watching university?	**Seite 4**
Loccum/Erläuterungen	**Seite 6**
Kein Ruf nach dem Staat	**Seite 6**
WISO-Memorandum	**Seite 7**
Lehrstunde in Manipulation	**Seite 8**
Personalien und Kurzmitteilungen	**Seite 8**

Dabei ist gedacht z. B. an

— mangelnde Koordination von höherem Schul- und Universitätswesen;
— die Unzulänglichkeit der Regelung des Zugangs zu den Universitäten;
— die Verhältnisse in den Massenfächern.

Selbstverantwortung und Leistungsfähigkeit der Körperschaft würden, der Entwicklung moderner Wissenschaft entsprechend, durch globale, möglichst mehrjährige Haushalte entscheidend gestärkt, die selbst in so unterschiedlichen Gesellschaftsstrukturen wie in Großbritannien und Jugoslawien üblich sind. Hierbei wäre sowohl dem Anspruch der Öffentlichkeit auf Haushaltskontrolle als auch dem Interesse der Universität an größerer Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen.

V. Beteiligung der Universitäten an den Veränderungen im Bildungssystem

Selbst wenn diese dringlichen Strukturreformen durchgeführt sind, die bestehenden Universitäten weiter ausgebaut werden und der Aufbau von Neugründungen rascher als bisher vollzogen wird, werden die Abiturientenzahlen in den nächsten Jahren grundlegende Veränderungen im gesamten Bildungssystem erzwingen. Die Universitäten werden in diese Veränderungen einbezogen sein und bereit sein müssen, an ihnen mitzuwirken.

Die unterzeichnenden Rektoren haben ihre persönliche Überzeugung in diesen Grundsätzen zusammengefaßt. Sie ziehen damit Folgerungen aus einer seit Jahrzehnten andauernden Reformdiskussion und den Erfahrungen in ihrem Amte. Sie wollen der Universität die Freiheit für ihre kritischen Aufgaben in Forschung und Lehre und ihre kritische Funktion in der Gesellschaft erhalten oder zurückgewinnen.

Zur Verwirklichung dieser Grundsätze bedürfen die Universitäten der Unterstützung aller ihrer Angehörigen, der Regierungen und der Parlamente.

Bad Godesberg, den 6./9. Januar 1968

Die Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen

Zur Motivation der „Godesberger Rektorenerklärung" und deren Verhältnis zur Westdeutschen Rektorenkonferenz

1. Obwohl die Öffentlichkeit seit dem verhängnisvollen 2. Juni 1967 eine gemeinsame Stellungnahme der westdeutschen Universitäten zur hochschulpolitischen Lage erwartet, hat die Westdeutsche Rektorenkonferenz bisher äußerste Zurückhaltung in öffentlichen Kundgebungen geübt. Sie hat statt dessen versucht, mit konkreten Vorschlägen die verschiedenen gesellschaftspolitischen Kräfte zur Zusammenarbeit zu veranlassen:

a) Mit einem Schreiben vom 20. 9. 1967 habe ich die Parteien aufgefordert, ihr Verhältnis zu ihren Studentengruppen zu reformieren, um der politisch engagierten akademischen Jugend eine Möglichkeit zu politischer Wirksamkeit zu geben, und mit dem Präsidium der Westdeutschen Rektorenkonferenz in eine Diskussion über das „politische Mandat der Studentenschaften" einzutreten.

b) Mit konkreten Empfehlungen zur Studienreform und Berichten über deren Fortgang hat die Westdeutsche Rektorenkonferenz, zusammen mit der Kultusministerkonferenz und dem Verband Deutscher Studentenschaften, versucht, diejenigen Ursachen der Unruhen zu beseitigen, die in den Studienverhältnissen der Massenfächer liegen.

c) Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat mit Erfolg auf die Reform des Deutschen Studentenwerkes gedrängt, um künftig sozialpolitischen Gründen von Unruhen vorzubeugen.

d) Die Erfahrung ausländischer Universitäten mit Studentenunruhen wurde beigezogen, um möglicherweise noch nicht erkannte Ursachen aufzudecken.

2. Die mit diesen Arbeiten verbundenen Hoffnungen erfüllten sich nicht:

a) Die Parteien reagierten auf meine Warnungen und Vorschläge mit unverbindlichen Äußerungen.

b) Die systematischen Provokationen lähmen im Wintersemester an mehreren Universitäten die sachliche Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden bei der Durchführung der Studienreformen.

c) Noch werden die Provokationen getragen von Studierenden, die nicht aus materieller Not, sondern aus Überdruß gegen die Wohlstandsgesellschaft protestieren. Wenn sich aber in der nächsten Zeit die soziale Lage der Studierenden nicht durch entschlossene Anpassung der Förderungsmaßnahmen und durch energische Selbsthilfe der Studentenschaften verbessert, werden die Provokationen durch soziale Unzufriedenheit potenziert werden.

d) Die ausländischen Erfahrungen deckten einheitliche Muster der Provokationsmethode und Übereinstimmung in den Provokationszielen auf, nämlich die Einleitung des gesellschaftlichen Umsturzes durch Lähmung des Universitätsbetriebes, Vernichtung der Freiheit von Forschung und Lehre, Zerstörung von Kooperationsorganen und rechtsstaatlichen Normen, Ersatz von Leistungsqualifikationen durch egalitäre Plebiszite. Die ausländischen Erfahrungen gaben jedoch keine Ratschläge zur Bewältigung der Unruhen, da sich überall die Autoritäten nur repressiv verhalten haben.

3. Staat und Gesellschaft entziehen sich durchaus der notwendigen Besinnung. Sie lassen kaum Unbehagen darüber erkennen, daß die Universität als eine der Institutionen dieser Gesellschaft in die Rolle des Sündenbocks gedrängt wird. Sie sind weitgehend blind dafür, daß über kurz oder lang alle Institutionen der Gesellschaft (z. B. Kirchen, Gerichte, Parteien, Parlamente) in die gleiche Rolle geraten werden, wenn es den Provokationen gelingt, die Universität einem politischen Rätesystem zu unterwerfen.

Schon nähern sich Staat und Verwaltung dem Gedanken, für die Universitäten ein solches Rätesystem gesetzlich zuzulassen. Man beginnt vor quantitativen Repräsentationsforderungen zu kapitulieren, als ob die Reform der Universitäten davon abhänge, mit welchen Prozenten die Mitglieder der wissenschaftlichen Korporation in den Organen vertreten sind.

Die Grenze aber ist erreicht, wenn die sog. „Drittelparität" von Lehrstuhlinhabern, Mittelbau und Studenten überhaupt ernstlich diskutiert wird.

Der Versuch, in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts sich die Reform der Universitäten von der Einführung einer Klassenrepräsentation zu versprechen, ist anachronistisch. Personengruppen in der Körperschaft werden in völliger Verkennung des Universitätszwecks und des daraus folgenden Verhältnisses von Qualifikation und Verantwortung als „Klassen" bezeichnet, deren „Interessen" durch „Schachtelparität" gegeneinander auszugleichen wären.

4. Jede quantitative Reform, insbesondere die sog. „Drittelparität"
   — entwickelt die zu beseitigende Funktionsschwäche der Universitäten zur Funktionsunfähigkeit;
   — lähmt den Zusammenhang von Forschung und Wirtschaft;
   — gefährdet die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit von Forschung und Lehre.

Ein auf wissenschaftlichen Nachwuchs und Ergebnisse von Forschung angewiesener Staat kann auf die Funktionsunfähigkeit von Universitäten nur durch Erfüllung der Forschungsbedürfnisse außerhalb der Universität und durch Rückführung der Universitäten aus wissenschaftlichen Körperschaften von Forschern, Lehrenden und Lernenden in staatliche Berufsschulen antworten. Damit müßte aber der für die Wohlfahrt einer freien Gesellschaft lebensnotwendige Prozeß selbstverantwortlicher Forschung und Lehre abbrechen.

5. Da die Verfassungen der Universitäten und der Westdeutschen Rektorenkonferenz eine rasche Beschlußfassung über gemeinsame Äußerungen der Universitäten nicht erlauben, haben es die Rektoren der in der Westdeutschen Rektorenkonferenz vereinigten wissenschaftlichen Hochschulen in verschiedenen Beratungen unternommen, ihre persönlichen Vorstellungen von der Universität in einem demokratischen Staat gemeinsam zu formulieren. Sie fühlten sich dazu berechtigt und verpflichtet, weil sie, obgleich im Zentrum der Provokationen, die Ordnung ihrer Universitäten und das Zusammenwirken aller ihrer Glieder öffentlich zu verantworten haben und weil sie nicht gewillt sind, Provokation mit Repression zu beantworten. Die am 6. 1. 1968 bei der Schlußsitzung in Bad Godesberg anwesenden oder vertretenen 26 Rektoren haben die beiliegende „Godesberger Rektorenerklärung zur Hochschulreform" unterzeichnet. Den übrigen Rektoren ist eine Zeichnungsfrist offengehalten worden.

Das Präsidium der Westdeutschen Rektorenkonferenz hat sich der Rektorenerklärung einstimmig angeschlossen und wird in der Zukunft auf ihrer Grundlage arbeiten.

Bad Godesberg, den 7. Januar 1968 Rüegg

In unserer nächsten Nummer wird Magnifizenz Rüegg die Godesberger Erklärung und das „Motivations-Papier" kommentieren.

Empfehlungen der Loccumer Assistententagung für die Arbeit der Bundesassistentenkonferenz

Die in Loccum vom 12. bis 14. 1. 1968 versammelten Assistenten haben mit Mehrheit folgende Empfehlungen angenommen:

I. Zur Beteiligung der Assistenten an der Willensbildung der Hochschulen

1. Die Assistenten sind Mitglieder der akademischen Körperschaft. Sie sind deshalb zur vollen Mitwirkung in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung berufen. Die Angelegenheiten der Universität als einer Körperschaft fallen grundsätzlich in die Entscheidungs- und Beratungskompetenz aller ihrer Angehörigen, die demgemäß — unmittelbar oder mittelbar repräsentiert — an den satzungsgemäßen Organen zu beteiligen sind.
2. Die akademischen Selbstverwaltungsorgane sind grundsätzlich Repräsentativorgane. Die Beteiligung der Angehörigen der Universität an diesen Organen erfolgt nach den Prinzipien einer funktionsgerechten Kompetenzverteilung und qualitativen Repräsentation. Diese Grundsätze verbieten die vorgegebene Majorität einer Gruppe als solche.
3. Die Mitwirkung der Assistenten an der akademischen Selbstverwaltung bezieht sich auf alle Angelegenheiten.
4. Damit die Mitwirkung der Assistentenschaft in den Gesamtorganen und die Vertretung ihrer Gruppeninteressen gewährleistet ist, wird empfohlen, daß in den Hochschulgesetzen resp. -satzungen das Recht der Assistentenschaft festgelegt wird, sich eigene Satzungen und Verfahrensordnungen zu geben.

II. Zur Organisation der Assistentenschaft

Die Teilnehmer stimmen überein, daß eine überregionale Vertretung der Assistenten in einer Bundeskonferenz wünschenswert ist. Im Bewußtsein der Verantwortung, die die Assistenten für die gesamte Hochschule haben, soll diese „Bundesassistentenkonferenz" (BAK) benannte Einrichtung insbesondere folgende Aufgaben haben:

1. Erfahrungsaustausch über Probleme, die sich aus der Korporations- und dienstrechtlichen Stellung der Assistenten ergeben;
2. zur Lösung dieser Probleme Verbindung zu den dafür zuständigen universitären und staatlichen Institutionen auf Bundesebene zu halten.

Der Vorschlag, die Assistenten in einem Verband zu organisieren, in welchem sie als Einzelpersonen Mitglieder werden können und der ähnlich den Gewerkschaften ausgerichtet wäre, findet keine Gegenliebe. Man wünscht eine korporative Vereinigung der Assistentenschaften westdeutscher Hochschulen, repräsentiert durch die gewählten Sprecher der Assistentenschaft. Zehn Tagungsteilnehmer erklären sich bereit, als „Vorbereitender Ausschuß für die Gründung einer Bundesassistentenkonferenz" in je einem Bundesland die Vorarbeiten für die Veranstaltung der BAK zu übernehmen. Diese Herren sind gewählte Vertreter der Assistentenschaft, nämlich entweder Vorsitzer von Landesvereinigungen von Assistenten, oder sie sind mit der Organisation solcher Landeszusammenschlüsse beauftragt, oder sie werden versuchen, Landeszusammenschlüsse der Assistentenschaft herbeizuführen.

(Fortsetzung S. 5)

GLOSSE

Is big brother watching university?

Hartnäckig geistert das Gerücht durch das Campus: Universitätstelefone werden abgehört. Einige Professoren der AfE hatten einen dementsprechenden Verdacht geäußert. Ausgerechnet die als friedfertig verrufene AfE? Hatten die Experten der diversen in- und ausländischen Geheimdienste um uns eine heiße Spur im didaktischen Zentrum aufgetan?

Der Senat ging den Gerüchten nach. Der Verteilerkasten zum Anschluß des Vorsitzenden des Rates der AfE, Prof. Freyh, war beschädigt, sein Deckel abgeschraubt. Der Verteilerkasten befindet sich im Fachschaftszimmer. Ein Beamter der Kriminalpolizei untersuchte den Vorfall, es ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine mißbräuchliche Benutzung der Leitung.

Überdies wurde versichert, ein großes Netz mit über 600 Anschlüssen wie das der Universität sei überaus schwierig zu überwachen. Nun verdienen die oben zitierten Experten sicherlich ein gerüttelt Maß an Vertrauen in ihre Leistungsfähigkeiten — aber lohnt sich in diesem Fall der Aufwand?

Die Lösung liegt näher: Die Universität erhielt eine neue Telefonsammelnummer. Im Zuge dieser Umstellung können zeitweise Störungen aufgetreten sein. Überwacht wurden jedoch keine Telefonanschlüsse der Universität.

Falls Sie jedoch einmal von einer freundlich markanten Agentenstimme aufgefordert werden sollten, Ihr Gespräch zu wiederholen, da die Aufzeichnung nicht ganz geklappt habe, so schlagen Sie bitte Krach. Nicht an der Strippe, denn Mitschnittgeräte sollen doch so empfindlich sein — aber beim Senat. Denn grundsätzlich kann man auch an den „Stätten des Geistes" vor Schnüfflern nicht mehr sicher sein.

(Fortsetzung von S. 4)

Die Mitglieder des „Vorbereitenden Ausschusses" sind:

Baden-Württemberg:
Dr. Wolf Dieter Narr, Konstanz

Berlin:
Dr. Helmut Lenzing, Berlin

Bayern:
Dipl.-Ing. Walter Mayer, München

Hamburg:
Dr. Eberhard Grabitz, Hamburg

Hessen:
Diethelm Conrad, Marburg

Niedersachsen/Bremen:
Dipl.-Ing. Bodo Morgenstern, Hannover

Nordrhein-Westfalen:
Dr. Gerd Fleischmann, Münster

Rheinland-Pfalz:
Dr. Ernst Wolfgang Orth, Mainz

Saarland:
Manfred Meissner, Saarbrücken

Schleswig-Holstein:
Jürgen Moritz, Kiel

Die Aufgabe dieses „Vorbereitenden Ausschusses" ist es, neben der Vorbereitung der BAK Vorschläge für deren Satzung zu erarbeiten, gleichzeitig aber im Sinne der bezeichneten Aufgaben der BAK die Assistentenschaft vorläufig zu vertreten. Der „Vorbereitende Ausschuß" hat aus seiner Mitte einen Sprecher gewählt, Herrn D. Conrad, in dessen Händen die Federführung zur Vorbereitung der BAK liegt. Außerdem benannte der „Vorbereitende Ausschuß" Herrn Dr. Narr als Berater der Rektoren für eine neue Funktionsbestimmung der Assistenten. Herr Ernst-Albrecht von Renesse wurde gebeten, Kontakte mit Bundesbehörden wahrzunehmen. Die BAK soll spätestens bis zum 6. April 1968 stattfinden. Zu der konstituierenden Versammlung sind die Sprecher der 36 in der WRK vertretenen Hochschulen einzuladen, ferner die Vertreter der als selbständige Wissenschaftltiche Hochschulen erkannten Pädagogischen Hochschulen. Herr Wessling, Lüneburg, wird gebeten zu veranlassen, daß sich die Vertreter der auf Grund unterschiedlicher Gesetzregelung in den verschiedenen Ländern anders definierten Pädagogischen Hochschulen auf Landesebene organisieren und an die Landesassistentenkonferenz wenden. Diese Vertreter sind länderweise zur konstituierenden Versammlung einzuladen. Die BAK wird darüber zu befinden haben, ob und in welcher Form andere Personen und Vereinbarungen, die Interessen der Assistenten vertreten, an der Mitarbeit in der Konferenz zu beteiligen sind.

III. Zur Rechtsstellung der Assistenten mit besonderer Berücksichtigung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

A. Der Bundes-Assistenten-Konferenz wird empfohlen, im Rahmen einer Gesamtreform der Deutschen Hochschule für die Assistenten im weiteren Sinne den Regelstatus eines BAT-Angestellten mit einer Eingruppierung mit gestaffelten Leistungszulagen entsprechend ihren Funktionen an den Hochschulen anzustreben.

B. Die Arbeitsgruppe 3 begrüßt in der gegenwärtigen Situation die Stellungnahme des Hochschulverbandes vom 29. September 1967 in Punkt 14 zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Beamtenrechts-Rahmengesetzes (Drucksache V/1957) und schlägt unter Erweiterung um einige Absätze folgende Fassung von § 111 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vor:

1. Die wissenschaftlichen Assistenten werden zu Beamten auf Widerruf oder auf Zeit ernannt.
2. Auf die Assistenten finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenen-Versorgung und, soweit sie Privatdozenten sind, auch die §§ 108, Abs. 2 und 109, Abs. 2 entsprechende Anwendung. Die Vorschrift des § 110, Abs. 1, Satz 3 gilt entsprechend.
3. Das Dienstverhältnis eines Widerrufsbeamten soll nicht länger als insgesamt acht Jahre andauern.
4. Bei einer Dienstzeit von vier Jahren und länger muß für den Widerruf des Dienstverhältnisses eine Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres eingehalten werden.
5. Nach einer Dienstzeit von mehr als vier Jahren erhalten die wissenschaftlichen Assistenten bei ihrer Entlassung eine der Höhe nach gestaffelte Abfindung. Der Rechtsanspruch auf Nachversicherung wird von dieser Regelung nicht betroffen.
6. Nach einer Dienstzeit von mehr als acht Jahren als Widerrufsbeamte sollen die wissenschaftlichen Assistenten entweder in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden.

Mitteilung

Da momentan die neue Universitätssatzung im Vordergrund aller Diskussionen steht, erscheint es sinnvoll, sich auf diese Diskussion zu konzentrieren. Im Gefolge dieses beherrschenden Themas müssen vorübergehend selbst so wichtige Themen wie numerus clausus, Prüfungen etc. zurückstehen. Aus diesem Grund wird die auf den 29. Januar angesetzte Fragestunde des Senats auf einen späteren Zeitpunkt verlegt. Der neue Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Akademisches Presse- und Informationsamt

IV. Zur Funktionsbestimmung der wissenschaftlichen Assistenten

Eine Neuordnung der inneren Struktur der wissenschaftlichen Hochschulen hat auszugehen von den Zielvorstellungen der optimalen wissenschaftlichen Leistung, kritischer Rationalität und personaler Freiheit. Auch die Neubestimmung der Funktion des wissenschaftlichen Assistenten hat diesen Prinzipien zu folgen. Sie hat den folgenden Minimalbedingungen zu genügen:

1. Die wiss. Assistenten sind den ständigen Grundeinheiten von Forschung und Lehre (Fachbereich, Abteilung, Departement, Institut neuer Art) zugeordnet, durch deren Selbstverwaltungsorgane sie eingestellt und entlassen werden. Sie sind vollberechtigte Mitglieder dieser Organe.
2. Die wiss. Assistenten sind zu eigener wissenschaftlicher Arbeit verpflichtet. Sie nehmen selbständig Aufgaben der Fachbereiche in Forschung, Lehre, Studienberatung, Prüfung und Verwaltung wahr. Sie sind in ihren Tätigkeiten den entsprechenden Gremien der Fachbereiche verantwortlich.
3. Die Assistentur ist ein Übergangsstatus, in dem der wissenschaftliche Assistent weitere wissenschaftliche Qualifikation anstrebt. Diese Zweckbestimmung fordert, daß die Assistentenzeit in zwei Phasen aufgegliedert wird, die durch eine endgültige Entscheidung über den weiteren Berufsweg voneinander getrennt sind. Durch diese Zäsur wird eine für die wissenschaftliche Hochschule unentbehrliche und rechtzeitige, funktionsadäquate Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ermöglicht.

Aus den genannten Minimalbedingungen ergeben sich Konsequenzen, die die Stellung des wissenschaftlichen Assistenten in Forschung, Lehre, Verwaltung usw. verändern.

Hinweise und Erläuterungen zur Assistententagung in Loccum

Die Tagung fand vom 12. bis 14. Januar 1968 in der evangelischen Akademie Loccum statt und stand unter dem Thema „Aufgabe und Bestimmung der Assistenten". Als Vertreter der ca. 19 000 Assistenten in der BRD nahmen rund 75 Assistenten als gewählte Vertreter ihrer Universitätsgremien teil.

Am ersten Tag wurden eine Reihe von Kurzreferaten zur Rechtsstellung und zur gegenwärtigen Situation der Assistenten gehalten. Am zweiten Tag sprachen Dr. W. D. Narr (Konstanz) über die Funktionsbestimmung des Assistenten und Prof. Baitsch (Freiburg) über die Erwartungen des Ordinarius an die Assistenten und die der Assistenten an den Ordinarius.

Die Hauptarbeit der Tagung wurde in vier Arbeitsgruppen geleistet, die die „Loccumer Empfehlung" erarbeiteten. Die Empfehlungen wurden vom Plenum begrüßt, nach Diskussion verabschiedet und zur Weiterarbeit an die Bundesassistentenkonferenz (BAK) überwiesen.

Zum Punkt I, der Beteiligung der Assistenten an der Willensbildung: Es können nur Prinzipien und Möglichkeiten aufgezeigt werden, da auch in zukünftigen Hochschulen je nach Land und Art der Hochschule Unterschiede bestehen. Der Arbeitskreis empfiehlt in jedem Fall eine **abgestufte Verantwortlichkeit.** Eine längere Diskussion ergab, daß die Forderung nach Ein-Drittel-Parität völlig willkürlich sei und nur der mangelnden Sachkenntnis entspreche. Die verschiedenen Gruppen an den Hochschulen lassen sich nur sehr schwer auf drei reduzieren, und gerade in einer reformierten Hochschule, wo der Mittelbau im weiteren Sinne stark ausgebaut wird (viel mehr akademische Räte, aber auch viel mehr wissenschaftliche Räte etc.), läßt sich dieser noch weniger in eins fassen als heute. Die Nichtordinarien lassen sich aber auch nicht sinnvoll aufteilen in Ordinarien und Nichthabilitierte. Wenn schon von Parität gesprochen werde, komme nur Ein-Viertel- oder Ein-Fünftel-Parität in Betracht. Der Arbeitskreis, wie auch das Plenum, sieht darin aber keinen Fortschritt für die Hochschule, im Gegenteil. Wie der Arbeitskreis 4 hält er dafür, daß für eine Hochschule, für die das wissenschaftliche Leistungsprinzip vorrangig ist, nur die abgestufte Verantwortlichkeit in Frage komme.

Mit der in I, 2, angesprochenen „Majorität" ist ein Prozentsatz von 51 Prozent gemeint.

Zu Punkt IV, der Funktionsbestimmung: Es wurde allgemeiner Konsens erreicht, daß der Assistent sowohl Erfahrungen in der Lehre (selbständig) wie auch in der Verwaltung sammeln solle; vorrangig aber solle die Forschungstätigkeit sein. Allgemeine Einigkeit herrschte darüber, daß die Habilitation nicht abgeschafft werden sollte — im Sinne der Niveauerhaltung und der erwähnten wichtigen Erfahrungen. Sonst müßte wieder eine neue Stufung eingeführt werden. Allgemein tendierte man zum kumulativen Verfahren, was auch den Vorteil einer Überprüfung der Breite von Kenntnissen und Interessen des Kandidaten hat.

Der Neuregelung dringend bedürftig wurden befunden: Ankündigungsrecht, Urheberrecht bei Mitwirkung an Arbeiten wie auch Honorarbeteiligung, Eingangsqualifikation, Mitbenutzung personeller und sachlicher Mittel des Instituts.

Es wurde als wünschenswert bezeichnet, die Assistentenzeit in zwei Phasen zu gliedern. In der ersten solle der Assistent Lehre, Assistenz und Forschung betreiben. Im Einzelfall sei hier die Zuordnung zu einem Ordinarius wichtig, sie solle aber zeitlich begrenzt sein. In der zweiten Phase solle der Assistent weitgehend für seine Arbeit freigestellt werden und vor allem von der Verwaltungsarbeit entlastet sein. Seine Lehrtätigkeit etc. solle nicht aufgehoben, aber eingeschränkt werden.

„Ständige Konferenz" der Akademischen Mitarbeiter in Hessen als Gesprächspartner der Hessischen Rektorenkonferenz

Eine Ständige Konferenz auf Landesebene haben am 14. November vorigen Jahres die Sprecher bzw. Vorsitzenden der Räte der Nichthabilitierten an den hessischen Hochschulen gebildet: die Konferenz der Sprecher der Akademischen Mitarbeiter in Hessen. Diese Konferenz soll der Hessischen Rektorenkonferenz und der Hessischen Landesregierung in Fragen, die die Akademischen Mitarbeiter betreffen, als kompetentes Gremium zur Verfügung stehen. Den Vorsitz dieser Konferenz führt jeweils der Sprecher der Hochschule, deren Rektor Vorsitzender der Hessischen Rektorenkonferenz ist. Zusammen mit der Hessischen Rektorenkonferenz bildet die Konferenz einen ständigen Ausschuß für Fragen der Akademischen Mitarbeiter (in der Hauptsache Akademische Räte und Oberräte, Assistenten und Wissenschaftliche Angestellte). Sie wird ihre Delegierten zu der Bundesassistentenkonferenz entsenden, die sich am 6. April 1968 in Marburg konstituieren wird.

Kein Ruf nach dem Staat

In einer Lokalglosse „Ruf nach dem Staat" beschuldigte die F.A.Z. am 20. 1. 1968 den Rektor der Johann Wolfgang Goethe-Universität, aus dem momentanen Dilemma der Uneinigkeit über die Zusammensetzung des satzungsgebenden Konzils einen Weg über den Landtag zu suchen und damit die Freiheit der Universität preiszugeben. Dazu schreibt die Pressestelle der Universität: Die Glosse beruht auf falschen Informationen und unterschiebt dem Rektor unzutreffende Absichten. Es kann keine Rede davon sein, daß Rektor Rüegg den Landtag auffordern will, die studentische Beteiligung am satzungsgebenden Gremium für alle Universitäten einheitlich festzulegen. Diese Vermutung ist um so absurder, als Gießen und Darmstadt bereits ihre Satzungen verabschiedet und die entsprechenden Gremien ihre Aufgabe abgeschlossen haben. Richtig ist, daß der Senat der Universität Frankfurt das satzungsgebende Konzil verschoben hat, um einen letzten Versuch zu machen, auf der Grundlage der von der Studentenschaft selbst geforderten und vom Konzil am 6. 12. 1967 gutgeheißenen 20prozentigen Beteiligung die in § 45, 1 HHG vorgesehene Vereinbarung des bisherigen satzungsgebenden Gremiums mit den daran nicht beteiligten Gruppen zu erreichen. Die Abteilung für Erziehungswissenschaften, die Versammlung der Nichtordinarien und die Versammlung der Nichthabilitierten haben das Angebot des Konzils grundsätzlich angenommen. In Marburg ist auf der gleichen Grundlage eine Vereinbarung auch mit der Studentenschaft zustande gekommen. Das Frankfurter Studentenparlament hat sich von seiner ursprünglichen Forderung distanziert und eine neue Sitzung des Konzils

gefordert, welches über eine 33⅓prozentige Beteiligung der Studentenschaft beraten sollte. Diese Forderung hat der Senat abgelehnt und den Rektor beauftragt, das Studentenparlament daran zu erinnern, daß das Konzil einer Vereinbarung auf Grund der vom Studentenparlament vor dem 6. 12. 1967 geforderten 20prozentigen Beteiligung zugestimmt hat.
Sollte das Studentenparlament diese Vereinbarung nicht ratifizieren, so erhebt sich die Frage, ob es der Wille des Gesetzgebers war und ist, in § 45, 1 HHG einer Gruppe ein unbeschränktes Vetorecht einzuräumen und es ihr dadurch zu ermöglichen, die eigenen Forderungen immer wieder höher zu schrauben, sobald die Partner darauf eingegangen sind. Und wenn dies, wie maßgebliche Sprecher des Landtages versichern, nicht beabsichtigt war, so wird zu prüfen sein, ob § 45, 1 HHG ohne eine zusätzliche Regelung eine einseitige Sabotierung des satzungsgebenden Konzils verhindern kann. Wenn die Rechtsaufsichtsinstanzen im Falle eines Nichtzustandekommens der in § 45, 1 vorgesehenen Vereinbarungen der Auffassung wären, das unbeschränkte Vetorecht einer Gruppe könne nur durch eine gesetzliche Präzisierung verhindert werden, so würde das die Satzungsautonomie der Universität Frankfurt (für die im übrigen nach wie vor die gesetzliche Ausnahmebestimmung von § 44 in Kraft ist) nicht beeinträchtigen, sondern stärken.

Hilfe für die Anfänger

WISO-Fakultät legt ein Memorandum vor

Die WISO-Fakultät hat — schon im März vergangenen Jahres — ein Memorandum über die Straffung des Studiums in den ersten vier Semestern ausgearbeitet. Daß es bisher nur ein Stück Papier, eine Sammlung von Anregungen, Wünschen, Forderungen geblieben ist, kann nicht der Fakultät angelastet werden: Das Memorandum liegt seit Monaten beim hessischen Kultusministerium in Wiesbaden. Dienstwege sind lang.

Mit den in dem Memorandum niedergelegten Gedanken und Vorschlägen will die Wiso-Fakultät einmal dem Studienanfänger helfen, sich während der ersten Semester zurechtzufinden, ihm einen ziemlich geraden Weg zur — neuen — Zwischenprüfung zeigen. Zugleich jedoch soll durch einen — auf die Anforderungen hin — genauer umschriebenen Ablauf des Studiums vor allem in den ersten vier Semestern ein mehr oder weniger termingerechter Abschluß ermöglicht und damit eine noch weitergehende Überfülle in Vorlesungen, Übungen und Seminaren verhindert werden. Den anderen Weg, des Studentenandrangs Herr zu werden, den numerus clausus, lehnt die Fakultät grundsätzlich ab.

Zwischenprüfung und Pflichtprogramm

Zentraler Punkt des Memorandums ist die Zwischenprüfung. Sie soll am Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Sie hätte nicht nur und nicht einmal in erster Linie die Funktion, unter den Studenten die „universitäts-" oder besser die „fakultätstauglichen" auszuwählen. Sie sollte darüber hinaus zu einem systematischen und straffen Studium in den ersten vier Semestern zwingen. Zudem wäre denkbar, daß eine Straffung des Studiums in den Anfangssemestern den Ausbildungsgang im ganzen verkürzt.

Ein relativ bescheidenes Pflichtprogramm für die Semester vor der Zwischenprüfung soll verhindern, daß die Studenten sich in die Zwangsjacke eines völlig festgelegten Stundenplanes gezwängt fühlen. Das Programm sieht vor: für Diplomvolkswirte, Diplomkaufleute und Diplomhandelslehrer zwölf Stunden Volkswirtschaftslehre, zwölf Stunden Betriebswirtschaftslehre, zwölf Stunden Statistik, fünf Stunden Buchführung und fünf Stunden Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler einschließlich Finanzmathematik, zusammen also 46 Stunden. Hinzu kommt ein festumrissenes Pflichtlektüreprogramm. Die Studenten der Sozialwissenschaften sollen etwa in der gleichen Weise auf ihre Zwischenprüfung vorbereitet werden, nur daß für sie die Betriebswirtschaftlehre und die beiden Propädeutika entfallen.

Vorlesungen und Übungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Statistik sollen den Stoff bieten, der in der Form von je einer Klausur in der Zwischenprüfung verlangt wird. Während der ersten vier Semester soll in den beiden Propädeutika je eine Übungsabschlußklausur mindestens mit der Note ausreichend abgelegt werden. Eine Prüfung in diesen beiden Fächern ist in den Zwischenexamen nicht vorgesehen.

Wahlprogramm

Neben dieses Pflichtprogramm soll ein Wahlprogramm treten: Jeder Student soll in den ersten vier Semestern wenigstens den Besuch von 16 Stunden, davon mindestens sechs Stunden Übung nachweisen. Welche Vorlesungen und Übungen der Student auswählt, soll ihm überlassen bleiben. Die in den Übungen des Wahlprogramms erzielten Noten und die Noten in den Propädeutika sollen zu einer Vornote zusammengezogen werden, die in der Zwischenprüfung eine ähnliche Bedeutung haben soll wie die Noten der drei Klausuren. Das Wahlprogramm will den Studenten die Gelegenheit bieten, erstens in den späteren Hauptfächern eine fundierte Vorbildung zu erwerben, zweitens speziell den Handelslehrern, sich mit Pädagogik zu befassen, drittens Spezialgebiete zu pflegen.

Wer in der Zwischenprüfung von den vier Noten zweimal nicht ausreichend hat, ist durchgefallen. Er kann die Prüfung nur im ganzen wiederholen. Wer in einer der drei Klausuren nicht ausreichend hat, in der Vornote aber mindestens ausreichend, braucht nur dieses eine Fach zu wiederholen. Wer in den drei Klausuren mindestens ausreichend hat, in der Vornote aber nicht ausreichend, hat die Prüfung bestanden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muß spätestens vor dem Ende des fünften Semesters erfolgen. Wer bei der Wiederholung zwei nicht ausreichende Noten hat, ist durchgefallen. Wer in den Klausuren mindestens ausreichend, in der Vornote aber nicht ausreichend hat, hat bestanden. Bei einer nicht ausreichenden Klausur muß in diesem Fach eine mündliche Prüfung abgelegt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

Personelle Voraussetzungen

In der Fakultät und anderwärts ist man sich darüber im klaren, daß eine Verwirklichung schon dieses Plans unter den gegenwärtigen, vor allem den personellen Bedingungen nicht möglich wäre: In Übungen mit 500 oder mehr Studenten sind persönliche Aussprache und individuelle Leistungskontrolle nicht oder kaum möglich; zudem müßten neue, speziell auf den Stoff der Zwischenprüfung ausgerichtete Vorlesungen gehalten werden. Werden die Übungen, wie es das Memorandum vorsieht, in Gruppen von 30 Studenten aufgeteilt, ist die Arbeit von den Lehrstuhlinhabern allein nicht mehr zu bewältigen. Deshalb sieht die Fkultät ein Tutorenprogramm als unabdingbare Voraussetzung für die Neuordnung des Studiums an. Da als Tutoren in erster Linie Doktoranden in Frage kämen und deshalb mit einem schnellen Wechsel gerechnet werden müßte, werden in dem Memorandum Planstellen für akademische Räte etwa im Verhältnis 3:1 gefordert. Die für das Tutorenprogramm erforderlichen Stellen soll-

ten nach den im Memorandum niedergelegten Wünschen der Fakultät bis 1970 geschaffen sein.

Bei der vorgesehenen Stundenzahl aus Pflicht- und Wahlprogramm und bei der geschätzten Zahl der Studienanfänger wären für die Volkswirtschaftslehre vier neue akademische Räte und neun Tutoren notwendig, die Betriebswirtschaftslehre brauchte drei neue akademische Räte und sechs Tutoren, die Statistik einen akademischen Rat und sechs Tutoren. Für die Propädeutika würden zusätzlich zwei akademische Räte (beziehungsweise Studienräte im Hochschuldienst) benötigt, für die Soziologie zwei akademische Räte und vier Tutoren. Da davon ausgegangen wird, daß die Zwischenprüfungen die Arbeit des Prüfungsamtes in etwa verdoppeln würden, sollten dort zwei zusätzliche Stellen geschaffen werden. Zudem müßte das Prüfungsamt räumlich erweitert werden. Insgesamt erfordert das im Memorandum dargelegte Programm also zusätzliche Stellen für zwölf akademische Räte, 25 Tutoren und zwei Sekretärinnen.

Niemand kann daran zweifeln, daß das Memorandum sachliche Kritik, unsachliche Feindseligkeit und Unzufriedenheit hervorrufen wird. Die Fakultät selbst kann nicht ganz glücklich damit sein: Im Text ist immer wieder davon die Rede, daß es sich nur um ein Notprogramm handele, ein Programm allerdings, das sich unter den gegenwärtigen räumlichen, personellen und finanziellen Bedingungen unschwer binnen kurzem verwirklichen ließe und manch unguten Zustand schnell beseitigen helfen könnte. Auf lange Sicht wird jedoch mit Sicherheit, wie auch in dem Memorandum zu lesen ist, die Zahl der Lehrstühle vergrößert werden müssen.

Lehrstunde in Manipulation

Studentenparlaments-Präsident Klein gab gemeinsam mit den Linksaußen im Parlament eine Lehrstunde in Manipulation. In der Parlamentssitzung vom 16. Januar ging es hoch her. Der Hochschulausschuß hatte in seinem offenen Brief an den Rektor die Gegenvorschläge des Parlaments nicht aufgenommen — obwohl dies beschlossen worden war. Die Aktive Hochschulpolitik (AHP) und der Arbeitskreis der Mitte (AdM) stellten wegen Mißachtung des Parlaments Mißtrauensanträge gegen den Präsidenten und den Hochschulausschuß. Der Hochschulausschuß wurde mit knapper Mehrheit abgewählt. Der SDS rief telefonisch Verstärkung herbei.

Jetzt ging es um Kleins Sessel. AStA-Chef Birkholz beantragte eine Sitzungspause, damit die andere Gruppe ebenfalls einen weiteren Parlamentarier herbeirufen könne. Ungefähr die Hälfte der Parlamentarier, darunter die Antragsteller, verließ den Raum in dem Glauben, es sei Pause. Klein handelte ohne Zögern und erklärte die Sitzung für nicht unterbrochen, stellte Beschlußfähigkeit fest und ließ über den Mißtrauensantrag gegen seine Person abstimmen. Mit überwältigender Mehrheit wurde sein Posten gerettet.

Kurzmitteilungen

Neue Telefonnummer

Das Universitäts-Fernsprechnetz erhält am 19. Januar eine neue Sammelnummer. Die bisherige Sammelnummer 77 06 41 wird ersetzt durch 79 81 (bzw. 7 98 — Durchwahl). Die Hausapparatnummern werden von dieser Umstellung nicht betroffen.

Universitätsreaktor 10 Jahre in Betrieb

In diesen Tagen ist der Forschungsreaktor beim atomphysikalischen Laboratorium in der August-Euler-Straße zehn Jahre in Betrieb. Der Reaktor, der dem Institut für Kernphysik angegliedert ist, dient neben seiner Aufgabe als Ausbildungsstätte auch zur Herstellung von radioaktiven Isotopen für Kliniken, Universitätsinstitute und Industrielaboratorien.

Pressestelle ist umgezogen

Die akademische Presse- und Informationsstelle ist umgezogen und jetzt wesentlich leichter zu finden. Die neuen Räume, die die Nummern 119a und 119b tragen, befinden sich im ersten Stock des Universitäts-Hauptgebäudes unmittelbar unter der Aula.

Personalien

Ernennung zum ordentlichen Professor

Priv.-Doz. Dr. rer. pol. Erhard **Kantzenbach** ist zum ordentlichen Professor ernannt und auf den ordentlichen Lehrstuhl für Wirtschaftliche Staatswissenschaften V, insbesondere Verkehrswissenschaft, in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt berufen worden.

Erhard Kantzenbach, geb. 1931 in Hannover, studierte von 1952—1958 an den Universitäten Göttingen, Berlin, Chapel Hill/N.C./USA und Münster. Promotion 1959 in Münster. Vom Mai 1959 bis Sept. 1960 wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität des Saarlandes. Danach wissenschaftlicher Assistent und Privat-Dozent an der Universität Hamburg. Dort 1965 Habilitation. Seine Habilitationsschrift „Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs" erschien in 2. Auflage (1967) im Verlag Vandenhoeck und Rupprecht.

Neuer Honorarprofessor

Auf Antrag der Abteilung für Erziehungswissenschaften hat der Kultusminister den Leiter der Hörfunk-Hauptabteilung „Bildung und Erziehung" beim Hessischen Rundfunk, Dr. Gerd Kadelbach, zum Honorarprofessor an der Abteilung für Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität ernannt. Kadelbach hat seit dem Sommersemester 1962 einen Lehrauftrag für die Disziplin „Schule und Massenkommunikationsmittel".

Umhabilitation an die Universität Frankfurt

apl. Prof. Dr. med. Volkmar **Böhlau** hat sich von der Universität Leipzig nach der Universität Frankfurt für das Fach „Innere Medizin" umhabilitiert.

Den Ruf an eine andere Universität haben angenommen:

Priv.-Doz. Dr. med. Hans-Heinz **Eulner** (Geschichte der Medizin) auf den ordentlichen Lehrstuhl für Geschichte der Medizin an der Universität Göttingen, dort Ernennung zum ordentlichen Professor.

apl. Prof. Dr. med. Erik **Westermann** (Pharmakologie und Toxikologie) auf den ordentlichen Lehrstuhl für Pharmakologie an der Medizinischen Hochschule Hannover, dort Ernennung zum ordentlichen Professor.

Zum apl. Professor wurde ernannt:

Priv.-Doz. Dr. rer. nat., Dipl.-Geol. Dieter **Richter** (Geologie und Paläontologie).

Neuer Lektor

Herr Indu Prakash **Pandey** wurde zum Lektor für Hindi am Indogermanischen Seminar der JWG-Univ. ernannt.

Herr Pandey, geb. 1924 in Shivpuri, Distr. Rae Bareli (Uttar Pradesh), war nach Erwerb des M.A. im Jahre 1949 zunächst in Indien tätig, kam 1963 an das Südasien-Institut der Univ. Heidelberg, ging 1964 nach Berkeley, wo er Hindi lehrte und Vorlesungen über „Indian Culture and Modern Trends in Indian Literature" hielt, um dann von Oktober 1965 bis Juni 1967 im Auftrage des Government of India (Indian Council for Cultural Relations) in Bukarest zu unterrichten.

Er schrieb u. a. eine kurze Geschichte der Hindi-Literatur sowie ein Handbuch des Hindi.

uni-report
Herausgeber: Akademische Presse- und Informationsstelle der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Redaktion: Klaus Viedebantt
Erscheinungsweise: Unregelmäßig während der Semestermonate, mindestens jedoch dreimal im Semester
Auflage: 6000 Exemplare
Redaktionsanschrift: Universität Frankfurt, 6 Frankfurt am Main, Mertonstraße 17, Telefon 798/25 31 und 798/24 72
Druck: Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH
Bezeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber dar.